

Vergangenheit zuviel gegängelt, zuwenig auf Meinungen von Mitarbeitern im Kreis und Bezirk gehört worden sei. Wenn man von dem negativen Verhalten der zentralen Justizorgane zur Kritik in der „Neuen Justiz“ ausgeht, drängt sich die Frage auf: Ist diese Methode der Leitung bereits überall überwunden? Um die Initiative unserer Kader zu steigern, um bei ihnen eine größere Aktivität und höheres Verantwortungsbewußtsein zu entwickeln, bedarf es der geduldgigen Erläuterung unserer Ziele und Aufgaben, bedarf es der aufmerksamsten Beobachtung und Behandlung jeder Kritik, eines jeden Vorschlags, einer jeden Anregung. Das aber ist vielfach bei uns verabsäumt worden. Unverkennbar zeigt sich hier die Neigung mancher Stellen, losgelöst von den Justizkadern in der Republik zu arbeiten und sie vor vollendete Tatsachen zu stellen, anstatt mit ihnen zu beraten, sie zu überzeugen und, wenn notwendig, mit ihnen einen ersten Meinungsstreit zu führen, um größere Klarheit zu schaffen.

Obwohl es unzweifelhaft ist, daß die Entfaltung des Meinungsstreites und die Überwindung der schädlichen Folgen des Personenkults durch organisatorische Maßnahmen allein nicht zu erreichen ist, so muß doch im Falle der „Neuen Justiz“ betont werden, daß eine größere Beharrlichkeit und Aufmerksamkeit der Redaktion diesen Fragen gegenüber unter Umständen hätte verhindern können, daß die Kritik in einem solchen Umfang von den zentralen Justizorganen mißachtet wurde. Was gegenüber dem Kreisstaatsanwalt von Wittstock in NJ 1956 S. 359 recht war, wäre seitens der Redakteure auch dem Leiter im Justizministerium, in der Obersten Staatsanwaltschaft und beim Obersten Gericht gegenüber schon längst billig gewesen.

Unter diesen Bedingungen, aber scheint es angebracht zu sein, eine Bemerkung von Streit in NJ 1956 S. 53 erneut aufzugreifen und die Frage nach der Zusam-

menetzung und der Rolle des Redaktionskollegiums der „Neuen Justiz“ zu stellen. Es ist an der Zeit, das Redaktionskollegium aus seinem Schattendasein heraustreten zu lassen, seine Mitglieder namentlich bekanntzugeben und so den Lesern den Weg zu jenen zu öffnen, die die Verantwortung für die Gestaltung der „Neuen Justiz“ tragen. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, ob das Redaktionskollegium nicht durch Mitglieder erweitert werden sollte, die in den Bezirken und Kreisen tätig sind; hierbei darf allerdings nicht verkannt werden, daß dies wegen des nötigen schnellen Verkehrs mit der Redaktion mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist.

Diese Veränderungen in der Leitung der Zeitschrift könnten entscheidend dazu beitragen, daß die nur sehr schwach besetzte Redaktion (drei Redakteure für eine zweimal im Monat im Umfange von 33 Seiten erscheinende Zeitschrift!) in die Lage versetzt wird, regelmäßig Leser- und Autorenkonferenzen durchzuführen, die dazu beitragen würden, die Zeitung lebendiger, aktueller und undogmatischer zu gestalten.

Solche Maßnahmen könnten konkrete Schritte auf dem Wege der Verwirklichung der Beschlüsse des 28. Plenums des ZK der SED sein, die bekanntlich auch die Rechtswissenschaft und die Rechtspraxis vor die verantwortungsvolle Aufgabe stellen, frei von Dogmatismus und Formalismus solche großen Aufgaben wie die Systematisierung ganzer Rechtsgebiete, die Erforschung und Durchdringung vieler Zweige der Rechtswissenschaft, die bisher unbeachtet geblieben sind, zu bewältigen und vor allem eine mit dem werktätigen Volk verbundene Rechtspraxis zu entwickeln, damit jedermann in ganz Deutschland vor Augen geführt wird, wo Gesetz, Freiheit, Demokratie und Recht zu Hause sind und wo Willkür, Unterdrückung, Ausbeutung und Militarismus regieren.

Dag Prinzip der Präsumtion der Unschuld konsequent verwirklichen!

Auf der Tagung des Nationalrates am 20. August d. J. sprach Hermann Matern u. a. auch von der Notwendigkeit, eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen und alle bürokratischen Erscheinungen in unserem gesellschaftlichen Leben zu überwinden, um alles das aus dem Wege zu räumen, „was der Entwicklung und Förderung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen im Wege steht“. Wer wollte bezweifeln, daß diese Aufgabenstellung im besonderen auch für die Juristen, für die Richter und Staatsanwälte gilt.

Ein wichtiges Prinzip unserer Rechtsprechung ist das der Präsumtion der Unschuld. Bekanntlich bestimmt es, daß jemand, der zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wird, solange als unschuldig zu betrachten ist, wie seine Schuld nicht mit völliger Gewißheit bewiesen ist.

Die Erfahrung zeigt, daß in den Augen vieler Menschen schon die Tatsache, daß gegen einen Bürger einmal ein Strafverfahren eingeleitet wurde, genügt, um diesen „von der Seite“ anzusehen. Diese falsche Einstellung werden wir durch eine geeignete Überzeugungsarbeit eines Tages überwinden. Komplizierter wird jedoch die Sache, wenn ein Bürger wegen dringenden Tatverdachts in Haft genommen wurde, in der Hauptverhandlung jedoch seine Schuld nicht bewiesen werden konnte. In einem solchen Falle wird der betreffende Bürger wohl freigesprochen, aber in den Urteilsgründen wird eingehend dargelegt, daß der Freispruch nur mangels an Beweisen erfolgte (§ 224 StPO). Um nicht mißverstanden zu werden, möchte ich ausdrücklich betonen, daß ich keine Bedenken gegen den § 224 Abs. 1 Buchst. c habe. Für viele Menschen bleibt aber der Freispruch eines Mitbürgers wegen Mangels an Beweisen noch immer eine anrüchliche Sache, denn ein solcher Freispruch hat ja den Schuldverdacht nicht beseitigt. Ein solcher Bürger wird nicht als völlig rehabilitiert angesehen, weil er auch schuldig sein kann und „nur“ das Gericht nicht in der Lage war, seine Schuld zu beweisen.

Unsere Aufgabe muß es sein, dahin zu wirken, daß in den Augen der Bürger auch ein derart Freigesprochener als völlig rehabilitiert erscheint. Das setzt jedoch voraus, daß bei den Mitarbeitern der Untersuchungsorgane, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte Klarheit darüber herrscht, daß jeder Freispruch eine vollständige Rehabilitierung des Beschuldigten darstellt.

„Einige Mitarbeiter des Gerichts und der Untersuchungsorgane sowie andere Mitarbeiter sind der Meinung, daß ein Mensch vollständig rehabilitiert wird, wenn er freigesprochen wurde, weil durch seine Handlungen kein Tatbestand erfüllt wird, und daß er nicht vollständig rehabilitiert wird, wenn er mangels an Beweisen freigesprochen wurde, weil er auch schuldig sein kann...“, schreibt R a c h u n a¹⁾ und bezeichnet diese Meinung als irrig. Er stellt ausdrücklich fest, daß „jeder Freispruch eine vollständige Rehabilitierung darstellt“.

Auch unter unseren Funktionären herrscht in dieser Frage keine einhellige Meinung. Das hängt in erster Linie damit zusammen, daß bei uns ein Gesetz existiert, das die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft regelt, sie aber nur dann und solchen Personen zubilligt, „wenn das Verfahren ihre Unschuld ergeben oderargetan hat, daß gegen sie ein begründeter Verdacht nicht vorliegt“. Damit ist gesetzlich festgelegt — das Gesetz stammt übrigens aus dem Jahre 1904 —, daß es zweierlei Freigesprochene gibt, nämlich solche, die wegen erwiesener Unschuld freigesprochen wurden und damit Anspruch auf Entschädigung haben, und solche, die nur mangels Beweises freigesprochen wurden und damit keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

Ein solches Gesetz stimmt offensichtlich nicht mehr mit unseren Bedingungen überein, und seine Überprüfung erscheint erforderlich.

JOSEF STREIT, Berlin¹⁾

¹⁾ Sowjetische Zeitschrift „Kommunist“ (Nr. 7/56).